

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 6, April 2021

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung	2
Erneute Anpassungen des EEG 2021 und KWKG 2020 nehmen Gestalt an – Änderungsantrag des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (Kabinettsbeschluss vom 26.04.2021).....	2
Aktuelles aus Politik und Wirtschaft	3
BVerfG zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des Klimaschutzgesetzes.....	3
DEHSt aktualisiert Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Bericht-erstattung von CO ₂ -Emissionen	4
Beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission für das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021.....	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Redaktion.....	6
Bestellung und Abbestellung.....	7

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Erneute Anpassungen des EEG 2021 und KWKG 2020 nehmen Gestalt an – Änderungsantrag des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (Kabinettsbeschluss vom 26.04.2021)

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, MSc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Tugba Altin
Rechtsanwältin
Tel.: +49 211 981-7637
tugba.altin@pwc.com

Am Montag dieser Woche haben die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag erstellt, welcher den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht zum Gegenstand hat. Hintergrund ist u.a. die finale Einigung der EU-Staaten auf ein Klimaziel für das Jahr 2030.

Die Europäische Union und das Europäische Parlament haben sich auf eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 als Ziel für 2030 geeinigt. Damit besteht allerdings ein größerer Bedarf an Strom aus erneuerbaren Energien als bislang vermutet, insbesondere Windenergie an Land und Solarenergie sollen in der Folge ausgebaut werden. Im Fokus stehen daher die Flächenentwicklung und die Finanzierung der Stromerzeugung in diesen Bereichen. Die wichtigsten Ansätze werden im Folgenden dargestellt:

Senkung der EEG-Umlage

Die EEG-Umlage soll in den Jahren 2023 und 2024 möglichst unter 5 ct/kWh liegen. Finanziert werden soll dies einerseits aus übrig gebliebenen Mitteln des Konjunkturpaketes für die Jahre 2021 und 2022, welche in diesem Zeitraum vermutlich nicht zur Gänze ausgeschöpft werden. Andererseits sollen die Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel eingesetzt werden. Die Fraktionen erhoffen sich hierdurch eine Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen, die nicht in die Besondere Ausgleichsregelung des EEG fallen. Darüber hinaus sollen Anreize für Investitionen in die Sektorkopplung gesetzt werden.

Sonderausschreibungen im EEG 2021 und Genehmigungen für Windprojekte

Die Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land und Photovoltaik sollen angehoben werden. Für Windenergie an Land sollen diese auf 4 GW für 2022, für Photovoltaik auf 6 GW erhöht werden. Die Mengen, die 2021 und 2022 nicht bezuschlagt werden, sollen im Folgejahr nachgeholt werden. Scheitert ein Zuschlag bzw. eine Realisierung erneut, soll ein Drittel der nicht bezuschlagten Menge im Folgejahr per Innovationsausschreibung ausgeschrieben werden. Bei Windprojekten ist ein erleichtertes Genehmigungsverfahren – unter Beibehaltung der Schutzstandards – für das Repowering geplant.

Drehfunkfeuer

Beabsichtigt ist die Weiterentwicklung der Berechnungsformel zur Ermittlung von Störeinflüssen von Windenergieanlagen auf Drehfunkfeuer. Dadurch könnten in einem Gebiet mehr Windenergieanlagen mit Drehfunkfeuer vereinbart werden. Auch eine Umrüstung von CVOR- auf DVOR-Anlagen ist unter Umständen geeignet.

Änderungen im Natur- und Artenschutzrecht, im Baurecht, im Planungs- und Genehmigungsrecht

Konkrete Maßnahmen werden in der Formulierungshilfe nicht diskutiert, im Vordergrund stehen jedoch Rechtssicherheit und Einheitlichkeit auf Bundesebene. Wie die Maßnahmen ausfallen werden, hängt von der Beratung mit den Ländern ab und bleibt abzuwarten.

Anpassungen an das Beihilfenrecht

Die Anschlussförderungen für ausgeforderte Windenergieanlagen an Land müssen an das Beihilferecht angepasst werden, sodass sie unter den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission und die korrespondierende Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 passen, für die eine beihilferechtliche Genehmigung bereits vorliegt. Somit kann die Anschlussförderung, die auf das Kalenderjahr 2021 befristet ist, unmittelbar angewendet und ausgezahlt werden. Allerdings lässt sich eine Anschlussförderung für das Jahr 2022 nicht mehr im Beihilfenrecht rechtfertigen, weil die am Markt erzielten Erlöse die Möglichkeit bieten, einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen ohne Förderung zu führen. Daher entfällt die Anschlussförderung für das Jahr 2022. Interessant dürfte auch der geplante Gesamthöchstbetrag von 1,8 Millionen Euro sein, der in dem befristeten Rahmen für Beihilfen der Mitgliedstaaten an Unternehmen und in der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vorgesehen ist. Mit den Änderungen sollen maßgebliche Bezugsgrößen definiert und Verteilungs- bzw. Anrechnungsfragen geregelt werden.

Änderungen im KWKG

Es sind – in Absprache mit der Europäischen Kommission – weitere Übergangsbestimmungen für KWK-Anlagen zwischen 500 kW und 1 MW geplant, die durch frühzeitige verbindliche Bestellung nicht in das Ausschreibungssystem wechseln müssen. Zudem soll das Strommengensplitting zwischen EEG und KWKG rechtssicher ausgeschlossen werden.

Rechtliche Klarstellungen

Bei den Übergangsregelungen des EEG 2021 (§ 100 EEG 2021) ist geplant, die Inanspruchnahme des Flexibilitätszuschlags und der Managementprämie rechtlich klarer zu formulieren bzw. zu regeln.

Schließlich wurde aufgenommen, dass der beihilferechtliche Vorbehalt des § 105 EEG 2021 weitestgehend aufgehoben wird, sobald das BMWi das EEG 2021 notifiziert und die EU-Kommission es genehmigt hat. Der Vorbehalt des § 105 EEG 2021 soll dann nur für die Bestimmungen verbleiben, welche nicht von der erteilten Genehmigung der EU-Kommission umfasst sind, da sie aus dem Notifizierungsverfahren abgetrennt und in eigenständige Notifizierungsverfahren überführt wurden.

Kontaktieren Sie uns gerne, sofern Sie Nachfragen zum aktuellen Formulierungsentwurf, dem EEG 2021 oder der Besonderen Ausgleichsregelung haben.

Aktuelles aus Politik und Wirtschaft

BVerfG zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des Klimaschutzgesetzes

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 24. März 2021, veröffentlicht am 29. April 2021, das sog. Klimaschutzgesetz für teilweise verfassungswidrig erklärt. Für den Gesetzgeber besteht nun Handlungsbedarf, auch für den Zeitraum nach 2030 verbindliche Emissionsreduktionsziele festzulegen.

Das am 12. Dezember 2019 erlassene Klimaschutzgesetz sollte u.a. den Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen Rechnung tragen und für Deutschland sektorenspezifische Zielsetzungen in Form von Jahresemissionsmengen für die Emissionsreduktion treffen. Im Gesetz wurde bislang – bzgl. der bezweckten Senkung des Anstiegs der globalen Erwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius und der Treibhausgasneutralität bis 2050 („net zero“) – lediglich ein Reduktionspfad bis 2030 festgelegt.

Mit der hiesigen Entscheidung anlässlich mehrerer Verfassungsbeschwerden (Az. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20) wurde dieser Planungshorizont deutlich kritisiert. Das BVerfG betonte, dass auf Grundlage von Artikel 20a GG sowie anderen Grundrechten einer Generation nicht erlaubt werden dürfe, „unter milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen“, wenn dies in der Umsetzung einer nachfolgenden Generation gravierende Reduktionspflichten

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Dr. Daniel Callejon
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

und Freiheitseinschränkungen aufbürde. Der Gesetzgeber wurde durch das Urteil verpflichtet, bis Ende 2022 auch über das Jahr 2030 hinaus strikte Emissionsreduktionsziele gesetzlich zu verankern.

Umweltministerin Schulze befürwortete den Beschluss und kündigte an, bereits im Sommer Eckpunkte für eine Reform des Klimaschutzgesetzes vorzulegen. Das Gesetz an sich und die Vorgaben bis 2030 wurden indes nicht beanstandet. Mit der insoweit zu erwartenden Gesetzesreform sollen langfristige Emissionsreduktionsziele festgelegt werden, die gleichsam Planungssicherheit bieten. Auch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, welche durch den Emissionshandel und die sukzessive Erarbeitung von „green concepts“ in diesem Zusammenhang vor zahlreiche Herausforderungen gestellt werden, haben so die Möglichkeit, langfristige Umsetzungsstrategien zu entwickeln und sich auf die regulatorischen Anforderungen einzustellen.

Inwiefern die anstehende Reform Anlass gibt, die bislang normierten Reduktionsziele zu verschärfen und zudem die Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien weiter zu erhöhen, bleibt abzuwarten.

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Europäischen oder nationalen Emissionshandel sowie bzgl. der Erarbeitung umfassender Nachhaltigkeitskonzepte für Unternehmen sprechen Sie uns gerne an.

DEHSt aktualisiert Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen

RA Dr. Daniel Callejon
Tel: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Die deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt hat im Januar 2021 einen ersten Leitfaden zum Umgang mit dem nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) für die Jahre 2021 und 2022 veröffentlicht (wir berichteten in der ersten Ausgabe des Newsletters im Januar 2021), welcher nunmehr aktualisiert wurde. Relevant ist der Leitfaden in erster Linie für die Inverkehrbringer von Brennstoffen, den Verpflichteten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

Der Leitfaden gibt Hinweise zum Anwendungsbereich und zur Berichtspflicht BEHG. Darüber hinaus erläutert der Leitfaden die in der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (EBeV 2022) enthaltenen Bestimmungen zur Emissionsermittlung und -berichterstattung für die Jahre 2021 und 2022.

Die DEHSt hat Fragen und Rückmeldungen der Marktteilnehmer ausgewertet und den Leitfaden entsprechend aktualisiert. Dabei erfolgte insbesondere eine Überarbeitung des Kapitels 6.7 zum Thema „Vermeidung von Doppelbelastungen“ bei EU-ETS-Anlagen. Im Leitfaden werden nunmehr das Zusammenspiel zwischen BEHG-Verantwortlichen und EU-ETS-Anlagenbetreibern veranschaulicht sowie die Voraussetzungen für den Abzug von Emissionen im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen konkretisiert.

So ist u.a. auf privatwirtschaftlicher Ebene eine Verwendungsabsichtserklärung des EU-ETS-Anlagenbetreibers erforderlich, nach der der BEHG-Verantwortliche davon ausgehen kann, dass die Brennstoffmenge auch in den EU-ETS-Anlagen eingesetzt wird. Auf vollzugstechnischer Ebene (Abschnitt 6.7.2) ist diese Erklärung dann zusammen mit dem Emissionsbericht einzureichen.

Sollten Sie Fragen zum nationalen Emissionshandel und insbesondere zu der Ausgestaltung der Verwendungsabsichtserklärung haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission für das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Dr. Daniel Callejon
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Die Europäische Kommission hat das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) beihilferechtlich genehmigt. In Deutschland wird durch das EEG 2021 die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas gefördert. Im Umfang der Genehmigung kann das Gesetz damit ab sofort angewendet werden.

Deutschland hatte die Verlängerung und Änderung der Förderregelung für erneuerbare Energien bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet. Dadurch sollten ab dem Jahr 2030 65 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden. Durch die Regelungen des EEG 2021 erhalten Beihilfeempfänger in der Regel zum Strommarktpreis eine gestaffelte Prämie, mit Ausnahme sehr kleiner Anlagen, die Einspeisevergütungen erhalten können. Im Übrigen sieht das Gesetz vor, dass die Beihilfeempfänger mehrheitlich im Wege von Ausschreibungen ermittelt werden. Zudem wurden mit dem EEG 2021 Änderungen an der Teilbefreiung von der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen, eine spezielle Regel für Teilbefreiungen von stromintensiven Unternehmen von der Umlage für Wasserstoff sowie Teilbefreiungen von der EEG-Umlage zur Förderung der Nutzung landseitig bezogenen Stroms durch Schiffe am Liegeplatz in Häfen eingeführt.

Das EEG 2021 ist zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Viele Regelungen des EEG 2021 konnten aber erst nach der beihilfenrechtlichen Genehmigung und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden. Es galt insoweit bisher ein beihilfenrechtlicher Genehmigungsvorbehalt nach § 105 Abs 1 EEG 2021. Nachdem die Genehmigung nunmehr erteilt worden ist, können wesentlichen Teile des EEG 2021 jetzt rückwirkend angewandt werden. Von der Genehmigung ist auch die Besondere Ausgleichsregelung nach § 64a EEG 2021 für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen umfasst. In Bezug auf einige Regelung, wie beispielsweise die Teilbefreiung sog. nicht selbstständiger Unternehmensteil nach § 64a Abs. 6 EEG 2021, hat die Kommission noch keine Entscheidung getroffen.

Von der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission ist das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2020 (KWKG 2020) nicht erfasst. Das Notifizierungsverfahren für das KWKG 2020 ist bei der Europäischen Kommission noch anhängig und soll in nächster Zeit abgeschlossen werden.

Sollten Sie Fragen zum EEG 2021 oder KWKG 2020 sowie in Bezug auf die regulatorischen Vorgaben für Wasserstoffprojekte haben, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Stefan Krakowka
Tel.: +49 69 9585-1256
stefan.krakowka@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Alexandra Ufer
Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael H. Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Newsletter* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de